# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 1. Dezember 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2011-108)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 2013 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2013-111)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	
§ 5 Modularisierung, ECTS	
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	
§ 7 Prüfungsausschuss	
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	
§ 10 Unterrichtssprache	
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren § 12 Anmeldung zu Prüfungen	
§ 13 Bewertung von Prüfungen	
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	
§ 18 Bildung der Gesamtnote	
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8
0 = 0	

#### Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

# § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Studiengang Biomedizin wird von der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Biologie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden einerseits medizinischnaturwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Anwendungsbereich der gesamten Medizin zu vermitteln und sie andererseits dazu zu befähigen, moderne molekularmedizinische Methoden kompetent anzuwenden. <sup>2</sup>Durch die Ausbildung erwerben die Studierenden die für eine Tätigkeit in der Forschung erforderlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Biomedizin. <sup>3</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein begrenztes biomedizinisches Problem in einer definierten Frist mit vorgegebenen wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung weitgehend selbstständig bearbeiten und darstellen können.
- (3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der biomedizinischen Forschung überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden der Biomedizin anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienmodells einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bereitet auf ein sich anschließende Master-Studium vor.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

#### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der reguläre Studienbeginn des Bachelor-Studiengangs Biomedizin erfolgt ausschließlich im jeweiligen Wintersemester eines Studienjahrs.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Bereich bzw. Unterbereich	EC1	S-Punkte
Pflichtbereich	113	
Modulbereich Biologie		20
Modulbereich Chemie		12
Modulbereich Physik		10
Modulbereich Mathematik/Statistik		5

Modulbereich Biochemie		21
Modulbereich Anatomie		10
Modulbereich Physiologie		10
Modulbereich Pharmakologie und To- xikologie		7
Modulbereich Mikrobiologie, Virologie, Immunologie		5
Modulbereich Pathologie		3
Modulbereich Fortgeschrittenen Prakti- kum		10
Wahlpflichtbereich	35	
Wahlpflichtbereich I		5
Wahlpflichtbereich II		5
Wahlpflichtbereich III		10
Wahlpflichtbereich IV		15
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
Fachspezifische Schlüsselqualifikatio- nen		15
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5
Abschlussarbeit	12	
gesamt	180	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) <sup>1</sup>Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich und im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module zulassen.
- (4) Der Bachelor-Studiengang Biomedizin hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden sehr gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern und gute Englischkenntnisse auf Abiturniveau dringend empfohlen. <sup>3</sup>Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 ASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Biomedizin zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengang Biomedizin erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. <sup>3</sup>Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Biomedizin führt. <sup>4</sup>Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

# § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Abweichend zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden drei vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und drei vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie der JMU gewählt. <sup>3</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin für Biomedizin ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens vier Professorinnen oder Professoren angehören, davon mindestens je eine oder einer aus der Medizinischen Fakultät sowie der Fakultät für Biologie. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin sein, der oder die stellvertretende Vorsitzende soll Professor oder Professorin sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, einzelne Aufgaben, insbesondere im Bereich der Studienorganisation und -koordination, auf den Studiendekan oder die Studiendekanin und gegebenenfalls die unterstützende Studienkommission sowie das Studienkoordinationsbüro zu delegieren.

# § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten,

erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
- (5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

# § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Biomedizin sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) <sup>1</sup>Die beteiligten Fakultäten geben die aktuellen Modulbeschreibungen in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien bekannt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss Biomedizin, bzw. die von ihm nach § 7 Abs. 4 beauftragte Studienkoordination, gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg" vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind zudem in § 7 ASPO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Sind mehrere Prüfungsformen für die studienbegleitende Erfolgsüberprüfung eines Moduls in der Anlage SFB angegeben oder besteht die Erfolgsüberprüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Prüfungsleistungen (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben), so ist dies im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. <sup>2</sup>Sofern eine Klausur als Prüfungsform festgelegt wurde, kann diese bis maximal vier Wochen vor dem Klausurtermin vom Dozenten oder der Dozentin durch eine mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung ersetzt werden, sofern in der Anlage SFB eine mündliche Prüfung vorgesehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgs-

überprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht. <sup>4</sup>Ist eine Prüfung verpflichtend in einer Fremdsprache abzulegen, so ist dies in der Anlage SFB anzugeben.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Neben den in den SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB geregelt.

<sup>2</sup>Die Teilnahme an diesen zusätzlichen Leistungen ist freiwillig; die zusätzlichen Leistungen können die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen.

<sup>3</sup>Die freiwilligen Leistungen werden in folgender Form angeboten:

- a) Testat (ca. 15 Min.) oder
- b) Protokoll (ca. 1-2 S.) oder
- c) Referat (ca. 20-30 Min.) oder
- d) Mündliche Gruppenprüfung mit bis zu sechs Personen (ca. 20-30 Min./Person) oder
- e) Übungsaufgaben, insbesondere als fallbasiertes Training ("CaseTrain"); die Aufgaben werden entweder lehrveranstaltungsbegleitend absolviert (Vorbereitung im Rahmen der Lehrveranstaltung, Bearbeitung der Aufgaben ca. 10-15 Stunden) oder lehrveranstaltungsergänzend (Vorbereitung im Selbststudium, Bearbeitung der Aufgaben ca. 1-2 Stunden) (Arbeitsaufwand insgesamt ca. 10-15 Stunden).

<sup>4</sup>Die freiwillige Leistung wird jeweils entweder in benoteter Form (Satz 3 Buchst. a) bis d)) oder in nicht benoteter Form (Satz 3 Buchst. a) bis e)) angeboten; § 29 Abs. 1 und 2 ASPO finden entsprechende Anwendung.

<sup>5</sup>Wird die freiwillige Leistung in benoteter Form absolviert, so wird die erreichte Note nur berücksichtigt, wenn sich hierdurch die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verbessert. <sup>6</sup>Dabei wird die im Rahmen der freiwilligen Leistung erreichte Note jeweils im Verhältnis 1 zu 3 (Note der freiwilligen Leistung zu Note der in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfung) gewichtet. <sup>7</sup>Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 29 Abs. 2 ASPO möglichen Note entsprechen, ist diejenige gemäß § 29 Abs. 2 ASPO mögliche Note maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt; im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

<sup>8</sup>Wird die freiwillige Leistung in unbenoteter Form absolviert, so verbessert diese die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung um 0,3 auf die nächst bessere Zwischennote gemäß § 29 Abs. 2 ASPO; die Note 0,7 kann hierdurch nicht erreicht werden.

<sup>9</sup>Eine freiwillige Leistung kann nur im Rahmen einer bereits bestandenen Erfolgsüberprüfung berücksichtigt werden; eine Verrechnung ist daher nur möglich, wenn die in der SFB vorgesehene benotete Prüfungsleistung bereits mit der Note 4,0 oder besser absolviert wurde.

<sup>10</sup>Freiwillige Leistungen können nur mit der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung des Semesters verrechnet werden, in dem die freiwillige Leistung absolviert wurde; § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>11</sup>Soll die freiwillige Leistung im Rahmen einer späteren Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgsüberprüfung Berücksichtigung finden, muss sie erneut erbracht werden.

<sup>12</sup>Der Dozent/die Dozentin legt jeweils in Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob im aktuellen Semester eine freiwillige Leistung angeboten wird, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist und ob die Leistung in benoteter oder unbenoteter Form angeboten wird und gibt diese Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt; wird die freiwillige Leistung in der Form des Satz 3 Buchst. e) angeboten, ist zudem die genaue Ausgestaltung der Übungsaufgaben festzulegen.

<sup>13</sup>Die Festlegungen gemäß Satz 12 sowie die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren.

### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (3) Ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungen ist nach Maßgabe der Regelungen des § 27 Abs. 1 und 2 ASPO möglich.

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

# § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup> Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Für mögliche Wiederholungsprüfungen ist in diesen Fällen immer eine eigenständige Anmeldung der Studierenden, ggfs. unter Vorlage der

entsprechenden Nachweise erforderlich. <sup>3</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Dieses Bestimmungsrecht kann von dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen, Gutachter der Abschlussarbeit oder die Prüfenden übertragen werden. <sup>3</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>4</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>5</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 3 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

# § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. <sup>2</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. 3Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Biomedizin mindestens 100 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. 5Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>7</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>8</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>9</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>10</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen, Details hierzu werden über Hinweise zur Anfertigung der Abschlussarbeit geregelt, die elektronisch verfügbar gemacht und gegebenenfalls aktualisiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Ist der Betreuer oder die Betreuerin zwar prüfungsberechtigtes Mitglied einer der den Studiengang anbietenden Fakultäten, aber selbst nicht am Studiengang beteiligt, so bestellt der Prüfungsausschuss diesen Betreuer oder diese Betreuerin in der Regel zum Gutachter oder zur Gutachterin der Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall einen am Studiengang beteiligten Hochschulprüfer oder eine Hochschulprüferin als zweiten Gutachter oder als zweite Gutachterin bestellen. <sup>3</sup>§ 23 Abs. 11 Sätze 4 bis 6 ASPO gelten in diesem Fall entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Es findet ein Abschlusskolloquium statt. <sup>2</sup>Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

# § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Biomedizin ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

#### § 18 Bildung der Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>In den Unterbereichen des Pflichtbereichs werden außer im Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum, Unterbereichsnoten aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. <sup>2</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird anschließend aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Unterbereiche des Pflichtbereichs gebildet. <sup>3</sup>Im Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, dieser Unterbereich geht nicht in die Notenberechnung ein.
- (2) <sup>1</sup>In den Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs werden die Unterbereichsnoten aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird anschließend aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs gebildet.
- (3) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.
- (4) Das Modul Abschlussarbeit geht mit dem doppelten Gewicht der ECTS-Punkte in die Notenberechnung ein.
- (5) Die Gesamtnote wird anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

			Gewichtun	gsfaktor für
Bereich bzw. Unterbereich	ECTS	S-Punkte	Bereichsno- te	Gesamtnote
Pflichtbereich	113			103/162
Modulbereich Biologie		20	20/103	
Modulbereich Chemie		12	12/103	
Modulbereich Physik		10	10/103	
Modulbereich Mathematik/Statistik		5	5/103	
Modulbereich Biochemie		21	21/103	
Modulbereich Anatomie		10	10/103	
Modulbereich Physiologie		10	10/103	
Modulbereich Pharmakologie und To- xikologie		7	7/103	
Modulbereich Mikrobiologie, Virologie, Immunologie		5	5/103	
Modulbereich Pathologie		3	3/103	
Modulbereich Fortgeschrittenen Prakti- kum		10	0/103	
Wahlpflichtbereich	35			35/162
Wahlpflichtbereich I		5	5/35	
Wahlpflichtbereich II		5	5/35	
Wahlpflichtbereich III		10	10/35	
Wahlpflichtbereich IV		15	15/35	
Schlüsselqualifikationsbereich	20			0/162
Fachspezifische Schlüsselqualifikatio-		15	0/20	

nen				
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	0/20	
Abschlussarbeit	12			24/162
gesamt	180			

# § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO kann die Übergabe der Bachelor-Urkunden auf Beschluss des Prüfungsausschusses im Rahmen einer akademischen Feier erfolgen.

# 3. Teil: Schlussvorschriften § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biomedizin, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät und Fakultät für Biologie)

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A =

Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, VL =

Stand: 2013-07-12

Vorleistungen

# **Anmerkungen:**

Falls nicht anders angegeben, ist die **Prüfungssprache** Deutsch.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der/die Prüfer/in mit LV-Beginn fest, welche Form für die jeweilige LV im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei mehreren Prüfungen innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nicht anderes dazu angegeben ist.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Besteht die Teilmodulprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Mehrfach aufgeführte Module und Teilmodule können nur einmal in das Studienfach eingebracht werden.

In den von der Fakultät für Biologie im Modulbereich Biologie angebotenen Modulen können zu den Modulprüfungen zusätzlich freiwillige Leistungen erbracht werden, die als Bonus-Leistungen angerechnet werden können (nach Maßgabe des § 11 FSB).

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbe	ereich (113 EC	CTS-Punkte)									
Modulbe	reich Biologi	e (20 ECTS-Punkte)									
07- ZEOR	2013-WS	Grundlagen der Biologie - Von der Zelle zum Organismus	V+V +V+	7	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben <sup>1</sup>
G/-1		Basics of Biology - From Cells to Organisms	Ů								
07-	2013-WS	Physiologie der Organismen	vvv	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben <sup>1</sup>

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PHYO RG/-1		Physiology of Organisms	+Ü								
07- GENE U/-1	2013-WS	Genetik und Neurobiologie  Genetics and Neurobiology	V + Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben <sup>1</sup>
07- 3A3E BIOTI/ -1	2013-WS	Entwicklungsbiologie der Tiere  Developmental Biology of Animals	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben <sup>1</sup>
Modulbe	reich Chemie	e (12 ECTS-Punkte)									
08- CH-	2010-WS	Grundlagen der Chemie für Studierende der Biomedizin		8	2						
ВМ		General chemistry for students of biomedicine									
08- AC- NF-1	2010-WS	Allgemeine und Anorganische Chemie für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Biologie	V	3	1	Gilt nur für ASQ- Pool:	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Introduction to Inorganic Chemistry for Students of Biology, Medicine and Dentistry				15 (Los)					
08- IOC-1	2010-WS	Organische Chemie für Studierende der Medizin, Biomedizin, Zahnmedizin, Ingenieur- und Naturwissenschaften	V	3	1	Gilt nur für ASQ- Pool:	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Organic Chemistry for students of medicine, biomedicine, dental medicine, engineering and natural science				15 (Los)					
08- CH-	2010-WS	Chemisches Praktikum für Studierende der Biomedizin	Р	2	1		B/NB	Prüfungsgespräche (Vortestate/Nachtestate		08-AC- NF-1 oder	Prüfungsturnus: jährlich, SS
BMP- 1		Practical chemistry course for students of biomedicine						): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 2-5 Seiten		08-IOC-1	

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08- OC- BM	2010-WS	Organische Chemie 2 für Studierende der Biomedizin  Organic Chemistry 2 for students of biomedicine		4	1						
08- OC- Bio-2	2010-WS	Organische Chemie 2 für Studierende der Biologie  Organic Chemistry 2 for students of biology	V	4	1		NUM	a) 1-3 Klausuren (wenn 1 Klausur: ca. 90 Min, 2 Klausuren: je 60 oder 90 Min, 3 Klausuren: je 60 Min) oder			
								b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min.)			
Modulbe	reich Physik	(10 ECTS-Punkte)						,			
11- EFNF/ -1	2007-WS	Einführung in die Physik für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	V+V	7	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
		Introduction to physics for students of non-physics-related minor subjects									
11- PFNF/ -1	2007-WS	Physikalisches Nebenfachpraktikum für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	Р	3	1		B/NB	Mündlicher Test während des Versuchs (ca. 15 Min.) und			
		Practical course physics for students of non-physics-related minor subjects						Klausur (ca. 90 Min.)			
Modulbe	reich Mathen	natik/Statistik (5 ECTS-Punkte)				_					
10-M- STAB	2011-SS	Statistik für Studierende der Naturwissenschaften und Biomedizin	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (90-120 Min.)	Deutsch, mit Einverständ		VL: <sup>4</sup>

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
/-1		Statistics for students of natural sciences and biomedicine							nis des/der Prüfenden auch Englisch		
Modulbe	reich Bioche	mie (21 ECTS-Punkte)									
03-98- BCH/- 1	2009-WS	Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie	V+S +Ü	11	2		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) und 2 Referate (je ca. 10 Min.) oder			VL: <sup>4</sup>
		Basic Biochemistry and Molecular Biology						b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und 2 Referate (je ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und 2 Referate (je ca. 10 Min.) Gewichtung: Klausur oder mündliche Prüfung jeweils 75 %, Referat jeweils 12,5 %			
03-98- BCHF /-1	2009-WS	Biochemie und Molekularbiologie für Fortgeschrittene	V+S +Ü	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-			VL: regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
7-1		Advanced Biochemistry and Molecular Biology						10 Seiten) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-10 Seiten) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) und			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Protokoll (5-10 Seiten) Gewichtung: Klausur oder mündliche Prüfung jeweils 50 %, Referat jeweils 25 %, Protokoll jeweils 25 %			
		nie (10 ECTS-Punkte)					Ι	 			
03-98- ANA	2013-WS	Anatomie und Histologie für Biomediziner		10	2						
		Anatomy and Histology									
03-98-	2013-WS	Anatomie und Zellbiologie	S+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 -90			Prüfungsturnus:
ANA-1		Anatomy and Cell Biology						Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			jährlich, WS VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
03-98-	2013-WS	Histologie	S+V	5	1		NUM	a) 2 Klausuren (je ca.			Prüfungsturnus:
ANA-2		Histology	+P					60 Min., (Gewichtung 1:2) oder b) 2 mündliche Einzelprüfungen (ca. 20 Min., (Gewichtung 1:2)			jährlich, SS VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
Modulbe	reich Physio	logie (10 ECTS-Punkte)	•								
03-98-	2009-WS	Physiologie d. Menschen 1+2	V <sub>+</sub> V	10	2		NUM	2 Klausuren (je ca. 60			VL: Regelmäßige
PHY/- 1		Human Physiology 1+2	+Ü+ Ü					Min.)			Teilnahme <sup>2</sup>
Modulbe	reich Pharm	akologie und Toxikologie (7 ECTS-Punkte)									
03-98- APT/-	2009-WS	Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	V+S	7	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) und Referat (ca. 10			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
1		Pharmacology and Toxicology						Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca.			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.)			
Modulbe 03-98- MVI/-1	reich Mikrob 2009-WS	iologie, Virologie, Immunologie (5 ECTS-Punk Allgemeine Mikrobiologie, Virologie, Immunologie General Microbiology, Virology, Immunology	V+V +V	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.)			
Modulbe	reich Patholo	ogie (3 ECTS-Punkte)						T (our To Trimin)			
03-98- APA/- 1	2009-WS	Allgemeine Pathologie  Pathology	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.)			
		schrittenen Praktikum (10 ECTS-Punkte)					T				\\ \B_ \ \ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \
03-98-	2009-WS	Projektarbeit im Forschungslabor	R	10	1		B/NB	Protokoll (10-15			VL: Regelmäßige

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IPP/-1		Project work in research laboratory						Seiten) und Referat (ca. 15 Min.)			Teilnahme <sup>2</sup> Genehmigung der Projektarbeit durch Studiengangkoor- dinator/-in vor Antritt
Wahlpfli	chtbereich (3	5 ECTS-Punkte)									
		5 ECTS-Punkte)								1	
03-98- PZB/- 1	2009-WS	Zellbiologie  Cell Biology	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
03-98- PGH/-	2009-WS	Genetisches Grundpraktikum und Humangenetik	P+V +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
1		Introduction to genetics and human genetics									
Wahlpfli	chtbereich II	(5 ECTS-Punkte)	_								
07-	2013-WS	Einführung in die Bioinformatik	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (30-60			
BI/-1		Introduction to bioinformatics						Minuten) und/oder b) mündliche Einzel- prüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung			
03-98- RVZ/-	2009-WS	Einführung in aktuelle Methoden der experimentellen Biomedizin	V+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
1		Introduction to methods in experimental biomedicine									
03-98-	2009-WS	Zellbiologie	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
PZB		Cell Biology									
03-98- PGH/-	2009-WS	Genetisches Grundpraktikum und Humangenetik	P+V +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
1		Introduction to genetics and human genetics									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98- PGN/- 1	2009-WS	Grundlagen Neurobiologie für Biomediziner Introductory Neurobiology for students of biomedicine	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
Wahlpflie	chtbereich III	(10 ECTS-Punkte)						<u> </u>			
03-98- PMIM/	2013-WS	Praktikum Mikrobiologie und Immunologie für Biomediziner	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
-1		Practical Course in Microbiology and Immunology for students of biomedicine									
03-98- PIMV/	2013-WS	Praktikum Immunologie und Virologie für Biomediziner	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
-1		Practical Course in Immunology and Virology for students of biomedicine									
03-98- PMV/-	2009-WS	Praktikum Mikrobiologie und Virologie für Biomediziner	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
1		Practical Course in Microbiology and Virology for students of biomedicine									
03-98- PPC/- 1	2009-WS	Pathophysiologie und Pathobiochemie mit Klinischen Demonstrationen für Biomediziner	V+V	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
		Pathophysiologgy and pathobiochemistry with clinical demonstrations for students of biomedicine									
Wahlpfli	chtbereich IV	(15 ECTS-Punkte)									
03-98- PPT/-	2009-WS	Praktikum Pharmakologie und Toxikologie	P+S	5	1		NUM	Mündliche Gruppenprüfung mit			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
1		Practical Course in Pharmacology and Toxicology						bis zu drei Personen in Form einer Präsentation (ca. 30			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Minuten) und Erarbeiten einer wiss. Publikation (ca. 1,5 Std.)			
03-98- PGN/- 1	2009- WS	Grundlagen Neurobiologie für Biomediziner  Introductory Neurobiology for students of biomedicine	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
03-98- PBG/- 1	2009- WS	Bakterielle Genetik – Infektionsforschung Bacterial genetics – Infectiology	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
03-98- PMP/- 1	2009-WS	Parasitologie Parasitology	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
03-98- PGS/- 1	2009-WS	Grundlagen Strukturbiologie Structural Biology	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
03-98- PF2/-1	2013-WS	Laborpraktikum im Forschungslabor  Practical course in a research laboratoryl	P	5	1		NUM	Protokoll (5-10 Seiten) und Referat (ca. 10 Min.)	Deutsch oder Englisch		VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup> Genehmigung durch Studiengangkoordina- tor/-in vor Antritt.
03-98- PZB/- 1	2009-WS	Zellbiologie Cell Biology	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
03-98- PGH/- 1	2009-WS	Genetisches Grundpraktikum und Humangenetik Introduction to genetics and human genetics	P+V +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
03-98- RVZ/-	2013-WS	Einführung in aktuelle Methoden der experimentellen Biomedizin	V+S	5	1		NUM	Prüfungssatz <sup>3</sup>	Deutsch oder		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
1		Introduction to methods in experimental biomedicine							Englisch		
07- MS2B I/-1	2009-WS	Bioinformatics	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Minuten) und/oder b) mündliche Einzel- prüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung			
		nen (20 ECTS-Punkte) lüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)									
03-98- FSQ- FACH	2013-WS	Fachkunde in der Forschung  Laboratory Expertise in Biosciences	_	3	2						Das Modul 03-98-FSQ- FACH ist verpflichtend zu belegen.
03-98- FSQ- GEN- 1	2013-WS	Gentechnik und biol. Sicherheit  Genetic Engineering and Biosafety	V	1	1		B/NB	Prüfungssatz <sup>3</sup>			
03-98- FSQ- Tier-1	2013-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde  Laboratory animal sciences	V+P	2	1		B/NB	entsprechend behördl. Vorgaben für Sachkunde Tierschutz (GV-SOLAS / FELASA Kat. B)			
03-98- FSQ- EPE	2009-WS	Vom Experiment zur Publikation und wissenschaftliche Ethik  From experiment to publication and ethics in science		2	1						
03-98- FSQ- EXP-1	2009-WS	Vom Experiment zur Publikation – wie funktioniert Wissenschaft  From experiment to publication – how science works	V	1	1		B/NB	Erarbeiten von Lehr- und Anschauungs- materialien (ca. 10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
03-98-	2009-WS	Wissenschaftliche Ethik	V	1	1		B/NB	Erarbeiten von Lehr-			VL: Regelmäßige

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FSQ- ETH-1		Ethics in Science						und Anschauungs- materialien (ca. 10 Seiten)			Teilnahme <sup>2</sup>
03-98- FSQ-	2009-WS	Strahlenschutzkurs	V+S	2	1		B/NB	2 Klausuren (je 30-60 Min.)			Die LV werden in der Regel an zwei
STRA/ -1		Radiation Safety and Protection						14			Terminen als Blockveranstaltungen durchgeführt.
03-98- FSQ- MB1/-	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus der Fakultät für Biologie und Medizin 1	V	2	1		B/NB	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
1		Selected courses from biology and medicine 1									Genehmigung durch Studiengangkoordi- nator/-in vor Antritt.
											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-MB2 belegt werden.
03-98- FSQ-	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus der Fakultät für Biologie und Medizin 2	V	4	1		B/NB	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
MB2/- 1		Selected courses from biology and medicine 2									Genehmigung durch Studiengangkoordi- nator/-in vor Antritt.
											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-MB1 belegt werden.
03-98- FSQ- AF1/-	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten mit biomedizinischem Bezug 1	V	2	1		B/NB	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
1		Selected courses from other faculties with a biomedical focus 1									Genehmigung durch Studiengangkoordi- nator/-in vor Antritt.
											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-AF2 belegt werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98- FSQ- AF2/-	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten mit biomedizinischem Bezug 2	V	4	1		B/NB	Prüfungssatz <sup>3</sup>			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
1		Selected courses from other faculties with a biomedical focus 2									Genehmigung durch Studiengangkoordi- nator/-in vor Antritt.
											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-AF1 belegt werden.
03-98- FSQ-	2009-WS	Tutorentätigkeit 1	Т	2	1		B/NB	Protokoll (2-3 Seiten)			Genehmigung durch Studiengangkoordi-
TUT1/		Supervising Tutorials 1									nator/-in vor Antritt.
-1											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-TUT3 belegt werden.
03-98- FSQ-	2009-WS	Tutorentätigkeit 2	Т	3	1		B/NB	Protokoll (2-3 Seiten)			Genehmigung durch
TUT2/		Supervising Tutorials 2									Studiengangkoordinator/-in vor Antritt.
-1											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-TUT3 belegt werden.
03-98-	2009-WS	Tutorentätigkeit 3	Т	5	1		B/NB	Protokoll (2-3 Seiten)			Genehmigung durch
FSQ- TUT3/		Supervising Tutorials 3									Studiengangkoordi- nator/-in vor Antritt.
-1											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-TUT1 oder 03-98-FSQ-TUT2 belegt werden.
03-98- FSQ-	2013-WS	Literaturseminar 1	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 15 Min.)	Deutsch oder		VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
LIT1/-		Journal Club 1							Englisch		Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-LIT2 belegt werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98- FSQ- LIT2/- 1	2013-WS	Literaturseminar 2  Journal Club 2	S	4	2		B/NB	2 Referate (je ca. 15 Min)	Deutsch oder Englisch		VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup> Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-LIT1 belegt werden.
03-98- FSQ- KAR/- 1	2009-WS	Karriere in der Wissenschaft  Careers in Science	V	1	1		B/NB	Erarbeiten von Lehr- und Anschauungs- materialien (ca. 10 Seiten)			
03-98- FSQ- EXK/- 1	2009-WS	Exkursion Excursion	E	1	1		B/NB	Bericht (1-2 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup> Genehmigung durch Studiengangkoor- dinator/-in vor Antritt.
03-98- FSQ- F2PR/ -1	2009-WS	Orientierungspraktikum in einem Forschungslabor  Orientational Laboratory course	P	2	1		B/NB	Protokoll (5-10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup> Genehmigung durch Studiengangkoor- dinator/-in vor Antritt.
03-98- FSQ- F2PR 1/-1	2009-WS	Laborpraktikum in der biomedizinischen Forschung 1  Laboratory Course in biomedical research 1	P	3	1		B/NB	Protokoll (5-10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup> Genehmigung durch Studiengangkoor- dinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-F2PR2 oder 03-98-FSQ- F2PR3 belegt werden.
03-98- FSQ- F2PR 2/-1	2009-WS	Laborpraktikum in der biomedizinischen Forschung 2  Laboratory Course in biomedical	P	4	1		B/NB	Protokoll (10-15 Seiten) und Vortrag (ca. 10 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup> Genehmigung durch

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		research 2									Studiengangkoor- dinator/-in vor Antritt.
											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-F2PR1 oder 03-98-FSQ- F2PR3 belegt werden.
03-98- FSQ-	2009-WS	Laborpraktikum in der biomedizinischen Forschung 3	Р	5	1		B/NB	Protokoll (10-15 Seiten) und Vortrag			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
F2PR 3/-1		Laboratory Course in biomedical research 3						(ca. 10 Min.)			Genehmigung durch Studiengangkoor- dinator/-in vor Antritt.
											Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-F2PR1 oder 03-98-FSQ- F2PR2 belegt werden.
03-98- FSQ- LERN/	2009-WS	Lernstrategien + Effiziente Prüfungsvorbereitung für Studienanfänger	V+S	2	1		B/NB	Referat (ca. 15 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>
-1		Learning strategies and preparation for exams									
03-98-	2009-WS	Interkulturelle Kompetenz	V+S	3	1		B/NB	Protokoll (10-20			VL: Regelmäßige
FSQ- IKK/-1		Intercultural Competence						Seiten)			Teilnahme <sup>2</sup>
03-98- FSQ- NETW	2009-WS	Persönliche Kompetenzen in der Wissenschaft		3	2						
		Individual Competences for Science									
03-98- FSQ- NETW -1	2009-WS	Persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten inkl. Netzwerken in der Wissenschaft  Personal skills and scientific networking	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 Seiten) bzw. Erarbeiten von Lehr- und An- schauungsmaterialien (ca. 10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen			
03-98- FSQ- BEW- 1	2009-WS	Bewerbungstraining für Biomediziner  Job Application in the Life Sciences	S	1	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 Seiten) und Erstellen der eigenen Bewerbungsunterlagen			VL: Regelmäßige Teilnahme <sup>2</sup>			
Im Berei	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)  Im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen stehen die Module des ASQ-Pools der Universität Würzburg zur Verfügung.  Abschlussarbeit (12 ECTS Punkte)													
03-98- THK	2013-WS	Bachelor thesis Biomedicine		12	1									
03-98- THK-1	2013-WS	Thesis  Thesis	Α	10	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (20-40 Seiten)	Deutsch oder Englisch					
03-98- THK-2	2013-WS	Kolloquium Colloquium	К	2	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch oder Englisch					

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungen (mindestens 80% Anwesenheit) und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben im Umfang von ca. 25-30 Stunden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltung (mit Ausnahme der Vorlesung/-en), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Prüfungsformen: a) Klausur (45-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 15 Min./Person) oder e) Referat 20-30 Min.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via SB@Home oder wie vom Dozenten oder der Dozentin angekündigt zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Erbringen von Prüfungsvorleistungen (z.B. das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben) voraus. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten oder der Dozentin bekanntgegeben. Die Übungsanmeldung wird als Willenskundgebung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so vollzieht der Dozent oder die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Die erbrachten Prüfungsvorleistungen erlauben die Prüfungsteilnahme im aktuellen Semester sowie, jeweils nach erneuter Anmeldung wie vom Dozenten oder der Dozentin angegeben, in den Folgesemestern.